

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)  
Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die  
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf  
Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten  
Verordnung**

## Kandidaten für die ADN-Prüfung unter 18 Jahren

Vorgelegt von Belgien<sup>\*</sup>,<sup>\*\*</sup>

### Einleitung und Problembeschreibung

1. Gemäß Unterabschnitt 8.2.1.1 der dem ADN beigefügten Verordnung darf ein Sachkundiger nicht unter 18 Jahren sein. Die zuständige Behörde Belgiens erhielt von der Antwerpener Schifffahrtsschule (GO! De Scheepvaartschool-Cenflumarin) eine Anfrage bezüglich der Prüfung einiger ihrer Schüler zum ADN-Sachkundigen, obwohl die Lernenden noch unter 18 Jahre alt sind. Der Kurs für ADN-Sachkundige ist ein Modul im letzten Jahr der Sekundarstufe, für das die besseren Schüler hart arbeiten, um sich die erforderlichen Kenntnisse des ADN anzueignen. Die Schüler sind mindestens 17 Jahre alt. Die zuständige Behörde hat Kandidaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Verweis auf den oben genannten Unterabschnitt und die mit den Aufgaben des ADN-Sachkundigen verbundene Verantwortung abgelehnt.

### Auslegung

2. Nach Ansicht der belgischen Delegation sollte das 18. Lebensjahr an dem Tag vollendet sein, an dem der Kandidat die Bescheinigung über seine Kenntnisse des ADN erhält. Der Sachkundige darf nicht unter 18 Jahren sein, und solange die Bescheinigung dem Kandidaten nicht ausgestellt worden ist, kann er seine Kenntnisse nicht nachweisen und ist daher noch kein Sachkundiger.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/55 verteilt.

\*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

3. Obwohl es keine weiteren Bestimmungen über das Alter der Kandidaten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Kurs oder einer Prüfung gibt, ist die belgische Delegation der Auffassung, dass eine Prüfung eines 17-jährigen Kandidaten zulässig sein sollte. Die Bescheinigung kann erst ab einem Alter von mindestens 18 Jahren ausgestellt werden.

4. Das Schifffahrtsgewerbe hat mit einem Mangel an Bewerbern zu kämpfen, und diese Auslegung würde dazu beitragen, die Zahl der Bewerber zu erhöhen. Auch wäre es gut für die Moral der betroffenen Schüler, die hart für das Bestehen der Prüfung gearbeitet haben, wenn ihnen die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert würde.

## **Begründung**

5. Die belgische Delegation verweist auf die folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ziel 8: *Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum*. Durch die Förderung grüner Arbeitsplätze soll ein sichereres Arbeitsumfeld geschaffen werden.

## **Zu ergreifende Maßnahme**

6. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Auslegung in Absatz 2 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*